

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Dietzhölztal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal vom 22. April 2013, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22. April 2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Dietzhölztal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal vom 27.04.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Lebenspartner, Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –Kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Leichenhalle/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche oder einer Ascheurne und Benutzung der Friedhofskapelle | 140,00 EURO |
| b) | Benutzung einer Kühlzelle je angebrochenem Tag | 30,00 EURO |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| a) | bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| 1. | in einem Reihengrab | 350,00 EURO |
| 2. | in einer Wiesengrabstätte | 500,00 EURO |
| 3. | in einem Wahlgrab (Familiengrab mit einer Nutzungszeit gem. § 19 Friedhofsordnung) | 1.200,00 EURO |
| aa) | Erstbestattung | 350,00 EURO |
| bb) | jede weitere Bestattung | 420,00 EURO |
| cc) | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 19 Friedhofsordnung je Doppelgrabstätte u. Jahr | 50,00 EURO |
| b) | bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren | |
| 1. | in einem Reihengrab | 200,00 EURO |
| 2. | in einem Familiengrab | 100,00 EURO |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beisetzung

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte | 350,00 EURO |
| b) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 150,00 EURO |
| c) | in einer Urnenische | 350,00 EURO |
| d) | für weitere Urnenbestattungen in der selben Nische (für c) und d) zuzüglich der Kosten für die Frontplatte | 350,00 EURO |
| e) | in einer anonymen Urnengrabstätte | 350,00 EURO |

- (3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe v. 300,00 Euro berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) entfällt eine Gebührenerhebung.
- (2) Bei vorzeitiger Grabräumung wird infolge des erhöhten Pflegeaufwandes bis zum Ablauf der Ruhefrist eine Gebühr erhoben von 25,00 EURO / Jahr

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 7 Friedhofsordnung)

Einmalig:	10,00 EURO
Für die Dauer von 1 Jahr:	50,00 EURO
Für die Dauer von 5 Jahren:	200,00 EURO
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 11 Friedhofsordnung) 50,00 EURO
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Sonderleistung

Werden im Einzelfall Sonderleistungen beantragt und ausgeführt, welche nicht mit den in dieser Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren abgegolten sind, so ist hierfür als Gebühr der tatsächlich der Gemeinde entstandene Aufwand zu erstatten; z.B. mehrmalige Benutzung Friedhofshalle, Handaushub Grabstätte, Exhumierung, Bestattung Wunschtermin.

Soweit derartige Leistungen beansprucht werden, bedarf es des Hinweises auf mögliche Gebührenpflicht bzw. entsprechende Beratung der Angehörigen. Die Gebühren setzt die Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 08.11.2010 außer Kraft.

35716 Dietzhöhlztal, den 22.04.2013

Aurand, Bürgermeister
Theis, 1. Beigeordnete